


URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/arbeitnehmerbesteuerung-sozialversicherung/bmf-keine-44-euro-freigrenze-bei-zukunftssicherungsleistungen.html>

 16.10.2013

Arbeitnehmerbesteuerung/ Sozialversicherung

## **BMF: Keine 44-Euro-Freigrenze bei Zukunftssicherungsleistungen**

### Hintergrund

Mit Schreiben vom 10.10.2013 hat das Bundesfinanzministerium die Frage geklärt, ob für Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, wie z. B. eine private Pflegezusatzversicherung oder eine Krankentagegeldversicherung, die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge anzuwenden ist. Diese besagt, dass Sachbezüge außer Ansatz bleiben, wenn die sich ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen.

### Verwaltungsanweisung

Es wird klargestellt, dass in Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung Beiträge des Arbeitgebers zur Zukunftssicherung des Arbeitnehmers keinen Sachbezug, sondern Barlohn darstellen. Folglich ist die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge nicht anzuwenden.

Dem Arbeitnehmer fließt Arbeitslohn in Form von Barlohn zu, wenn dieser Versicherungsnehmer ist und der Arbeitgeber seine Beiträge übernimmt (vgl. z. B. BFH, Urteil vom 13.09.2007). Auch wenn der Arbeitgeber Versicherungsnehmer ist und der Arbeitnehmer die versicherte Person, führt die Beitragszahlung des Arbeitgebers in der Regel zum Zufluss von Barlohn. Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers an einen Dritten (Versicherer) sind grundsätzlich dann als Barlohn zu qualifizieren, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer wirtschaftlich betrachtet die Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer diese zum Zwecke seiner Zukunftssicherung verwendet hat (vgl. BFH, Urteil vom 05.07.2012).

Die dargestellten Grundsätze sind erstmals ab dem 01.01.2014 auf laufenden Arbeitslohn sowie sonstige Bezüge anzuwenden.

### Betroffene Norm

§ 8 Abs. 2 S. 9 EStG; ab 2014: § 8 Abs. 2 S. 11 EStG

### Fundstelle

BMF, Schreiben vom 10.10.2013, [IV C 5 - S 2334/13/10001](#)

### Weitere Fundstellen

BFH, Urteil vom 13.09.2007, VI R 26/04, BStBl II 2008, S. 204

BFH, Urteil vom 05.07.2012, [VI R 11/11](#), BStBl II 2013, S. 190

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.